

Chronik machen darf. Die Fülle der Angaben das Lehns- und Erb-
recht betreffend sowie die sachkundige Beschreibung militäri-
scher Vorgänge sind mindestens in den letzten beiden Dritteln
der Chronik derartig genau, daß die von 1250 ab geschilderten
Ereignisse durchaus als historische Fakten gelten. Umstrittener
ist dagegen der 1. Teil, in welchem, scheinbar wenigstens, die
Dichtung amüsanter Episoden wichtiger genommen wird als die
verlässliche Schilderung von Tatsachen.

Antar Clark?

Datum, Lc. 12